



GEMEINDEAMT KAINBACH BEI GRAZ

Pol. Bezirk Graz-Umgebung, A-8010 Kainbach bei Graz, Hönigstaler Straße 2

Tel. 0316/30-10-10, Telefax 0316/30-10-10/17E-Mail: gde@kainbach.gv.at; www.kainbach.gv.at

UID-Nr.: ATU59448949, DVR-Nr. 0407097

Zuzahlung Benutzung öffentliche Verkehrsmittel Antragsformular

Name: _____

Adresse: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Die Förderung der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und damit verbunden der Ankauf von Fahrkarten wird unter Einhaltung folgender Voraussetzungen gewährt:

- Um eine Förderung zu erhalten, muss die Antragstellerin / der Antragsteller mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kainbach bei Graz zum Zeitpunkt der Antragstellung und des Ticketkaufes gemeldet sein.
- Gefördert werden ausschließlich jene Fahrkarten, welche von Gemeindebürger*innen selbst erworben wurden und nicht vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt oder die Kosten teilweise vom Arbeitgeber übernommen wurden.
- Gefördert wird der Kauf von Jahreskarten oder Halbjahreskarten der Verbundlinie für eine Zone bzw. das KlimaTicket Steiermark.
- Bei Studentenkarten wird ausschließlich das Top-Ticket Studierende gefördert.
- Bei Halbjahres- und Jahreskarten, wird nur eine Karte pro Jahr und Person gefördert.
- Bei Studentenkarten werden zwei Karten pro Jahr und Person gefördert.
- Die Förderaktion gilt bis zur Umsetzung einer gemeinsamen Richtlinie der Gemeinden im Bezirk Graz-Umgebung.
- Der Ankauf der Karte darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 3 Monate zurückliegen.

Punkte a bis h eingehalten:

- ☐ Ja
- ☐ Nein, Begründung

Förderbeitrag: 20% der jeweiligen Kartenkosten

Das KlimaTicket Österreich wird mit 15% der jeweiligen Kartenkosten gefördert.

Förderabwicklung:

Schriftliche Antragstellung mittels Formulars im Gemeindeamt unter Vorlage der Verbundkarte sowie der personalisierten Rechnung und Bekanntgabe der Bankverbindung (IBAN, BIC). Bei Studentenkarten ist zusätzlich eine Kopie der Inskriptionsbestätigung vorzulegen.

Art der Karte:

Kartenpreis: → % Förderbetrag = EUR

Preisübersicht: (in Klammer = Förderbetrag)

Förderbar mit 20 %

Jahreskarte (1 Zone)	€ 504,00 (€ 100,80)
Halbjahreskarte (1 Zone)	€ 284,00 (€ 56,80)
KlimaTicket Steiermark Classic	€ 468,00 (€ 93,60)
KlimaTicket Steiermark Übertragbar	€ 568,00 (€ 113,60)
KlimaTicket Stmk. Senior/Jugend/Spezial	€ 351,00 (€ 70,20)
TopTicket Studierende pro Semester	€ 162,00 (€ 32,40)

Förderbar mit 15 %

KlimaTicket Ö Classic	€ 1.095,00 (€ 164,25)
KlimaTicket Ö Jugend/Senior/Spezial	€ 821,00 (€ 123,15)
KlimaTicket Ö Familie	€ 1.205,00 (€ 180,75)
KlimaTicket Ö Familie/Jugend/Spezial	€ 931,00 (€ 139,65)

Mit der Unterschrift bestätigt die Antragstellerin / der Antragsteller, dass sämtliche Förderkriterien eingehalten wurden.

.....
(Unterschrift Antragsteller/in)

Zuzahlung zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 09.11.2021 wurde die Förderung der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und damit verbunden den Ankauf von Fahrkarten mit 20% des Kaufpreises unter Einhaltung folgender Voraussetzungen verlängert:

- a) Um eine Förderung zu erhalten, muss die Antragstellerin / der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung und des Ticketkaufs mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kainbach bei Graz gemeldet sein.
- b) Gefördert werden ausschließlich jene Fahrkarten, welche von GemeindebürgerInnen selbst erworben wurden und nicht vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt oder die Kosten teilweise vom Arbeitgeber übernommen wurden.
- c) Gefördert wird der Kauf von Jahreskarten oder Halbjahreskarten der Verbundlinie für eine Zonen bzw. das KlimaTicket Steiermark.
- d) Bei Studentenkarten wird ausschließlich das Top-Ticket Studierende gefördert.
- e) Bei Halbjahres- und Jahreskarten, wird nur eine Karte pro Jahr und Person gefördert.
- f) Bei Studentenkarten werden zwei Karten pro Jahr und Person gefördert.
- g) Die Förderaktion gilt bis zur Umsetzung einer gemeinsamen Richtlinie der Gemeinden im Bezirk Graz-Umgebung.
- h) Der Ankauf der Karte darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 3 Monate zurückliegen.

Förderbeitrag: 20% der jeweiligen Kartenkosten
Das KlimaTicket Österreich wird mit 15% der jeweiligen Kartenkosten gefördert.

Förderabwicklung:

Schriftliche Antragstellung mittels Formular im Gemeindeamt unter Vorlage der Verbundkarte sowie der personalisierten Rechnung und Bekanntgabe der Bankverbindung (IBAN, BIC). Bei Studentenkarten ist zusätzlich eine Kopie der Inskriptionsbestätigung vorzulegen.

Information gemäß Art. 13 und 14 DSGVO

Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Bgm. Ing. Matthias Hiti

Hönigstaler Straße 2, 8010 Kainbach bei Graz

Tel. Nr.: 0316/ 30 10 10

E-Mail-Adresse: gde@kainbach.gv.at

Homepage: www.kainbach.gv.at

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

KD-Kommunale Datenschutz GmbH Steiermark

Stadionplatz 2, 8041 Graz

E-Mail: office@kd-gmbh.at

Zweck der Verarbeitung:

Der Zweck der Verarbeitung ist die Gewährung von Förderungen Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

Grundlage der Datenverarbeitung

Als Grundlage für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung im Sinne der DSGVO erfolgt die Verarbeitung gem. Art. 6 Abs.1 lit. b. und f. im privatrechtlichen Bereich, in Einzelfällen nach Art. 6 Abs.1 lit. a. (Einwilligung zur Verarbeitung) oder Art. 6 Abs.1 lit. d. (lebenswichtige Interessen betroffener Personen und Dritter) aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.07.2018.

Kategorien von Daten

Es werden folgende Kategorien von Daten verarbeitet: Name, Vorname, Adresse, Bankverbindung

Weiterleitung von Daten (Empfänger)

Diese Daten werden intern verarbeitet und eine Weiterleitung findet nicht statt.

Speicherdauer

Die Speicherdauer beträgt 7 Jahre (steuerrechtl. Aufbewahrungspflicht nach § 132 Abs. 1 BAO: 7 Jahre)

Datenquelle(n)

Die Quellen der personenbezogenen Daten setzen sich aus Angaben der betroffenen Person zusammen.

Rechte betroffener Personen gemäß Art. 12 bis Art. 23 DSGVO

Jede betroffene Person hat das Recht auf:

- Informationserteilung bei der Erhebung von personenbezogenen Daten der betroffenen Person.
- Informationserteilung, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden.
- Auskunftsrecht der betroffenen Person über ihre personenbezogenen Daten.
- Berichtigung falscher personenbezogener Daten.
- Löschung rechtswidrig erfasster Daten bzw. nicht mehr notwendiger Daten.
- Einschränkung der Verarbeitung.
- Datenübertragbarkeit.
- Widerspruch
- Widerruf

Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat gemäß Art. 77 Abs.1 DSGVO das Recht, eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde als Aufsichtsbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien, dsb@dsb.gv.at) einzubringen.

Erklärung gemäß Art. 13 Abs. 2 lit. e. DSGVO

Die Bereitstellung der angeführten personenbezogenen Daten ist für die Gewährung der Förderung erforderlich.

Bereitstellung der Daten

Da die Datenverarbeitung im Bereich der privatwirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt, ist die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten für eine weitere Bearbeitung/ Vertragsabwicklung/ Gewährung von Förderungen oder Zuschüssen etc. unbedingt notwendig. Sofern Sie diese Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag leider nicht bearbeitet werden.